

Statuten Patriafit Sarganserland (1. Statuten d.d. 24. April 2016)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Patriafit Sarganserland besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Bewegung
- Gesundheit
- Gemeinschaft

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 7323 Wangs. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Internetportals.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitgliedern;
- Einzelmitgliedern;
- Gönnermitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

Das Vetorecht in allen Belangen kann von den Gründungsmitgliedern aktiviert werden, wenn die Mehrheit der Gründungsmitglieder dafür ist. Ansonsten verfügen Gründungsmitglieder, Einzelmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder über gleichem Stimmrecht.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Gründungs-, Gönner- und Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. In Ausnahmefällen (z.B. für Trainer) kann der Vorstand weiteren Mitgliedern den Beitrag auf eine von ihm bestimmte Zeit erlassen, ansonsten verpflichtet die Mitgliedschaft zur Entrichtung des von der Generalversammlung bestimmten Mitgliederbeitrages (siehe Art. 14).

Art. 10

Der Beitrag zur Mitgliedschaft kann sowohl monatlich als auch jährlich bezahlt werden und wird im Internetportal veröffentlicht.

Art. 11

Schnelle Wiedereintritte von Mitglieder werden mit einem Eintrittsgeld bestraft. Somit haben ausgetretene Mitglieder eine Einzelzahlung von 50 Franken zu tätigen, wenn sie innerhalb von 3 Monaten wieder dem Verein beitreten wollen.

Ausgenommen sind Mitglieder welche aufgrund von Krankheit, Militär oder aus «wichtigen Gründen» - welche der Vorstand anerkennt - nicht ins Training kommen können. Solche Mitglieder haben in dieser Zeit keine Mitgliederbeiträge zu zahlen.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für den laufenden Monat muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss aus dem Verein oder vom Training ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 14

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des monatlichen bzw. jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzelmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 17

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 19

Die Generalversammlung findet jeweils Anfangs Jahr statt und tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 20

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 21

Der Vorstand muss jeden - von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag - auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 22

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern, Darunter befinden sich

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sportchef
5. Aktuar
6. Beisitzer

Ämterkumulationen sind gestattet, ebenso eine Verteilung der Geschäftslast. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit das Recht auf einen Stichentscheid.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 26

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen Nachfolger zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten handelt. Die Wahl hat Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 27

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 28

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über Aufnahme und Austritte, sowie allfälligen Ausschlüsse von Mitgliedern;
- Kontrolle zur Einhaltung der Statuten und das Verfassen von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 29

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 30

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.

Finanzen

Art. 31

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Jahres- bzw. Monatsbeiträgen der Mitglieder
- b) Vereinsanlässen
- c) Spenden, Sponsoring und Werbung

Art. 32

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser ist mindestens einmal jährlich über den Kassenstand schriftlich zu informieren. Er hat auch das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Bücher und/oder Abrechnungen und kann dazu weitere spezielle Regulative erlassen.

Art. 33

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten haftet in jedem Fall nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und/oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35

Der Verein kann durch die Mitglieder weder für die durch Unfall oder andere Ereignisse entstehenden noch für die durch die Versicherer nicht gedeckten Kosten noch für Lohn- oder Verdienstauffälle haftbar gemacht werden.

Bei Fahrten mit vereinseigenen oder ausgeliehenen Fahrzeugen trägt jeder Teilnehmer das persönliche Risiko als Fahrer oder Mitfahrer selbst. Eine Vereinshaftung wird in jedem Fall abgelehnt.

Art. 36

Der Vorstand kann Anstellungen und Arbeitsaufträge vornehmen. Er ist im Rahmen der Finanz- und Kompetenzordnung zur Zahlung von Löhnen, Entschädigungen, Spesen etc. ermächtigt. Dabei ist er zur Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften verpflichtet. Der Verein kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht für Ausstände, welche durch Vertragspartner zu erbringen sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

Schlussbestimmungen

Art. 37

Bei allen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Unter Berücksichtigung von Art. 7.

Art. 38

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es steht ihm jedoch frei, die Entscheidung wichtiger Fragen der Versammlung zu unterbreiten.

Art. 39

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden. Anträge durch den Vorstand sind den Mitgliedern 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich mitzuteilen und/oder auf der vereinseigenen Internetseite und/oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Es gilt dabei das Datum des Aufgabetales.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen oder an jedes Vorstandsmitglied per Internet bzw. E-Mail zuzustellen. Hier gilt ebenfalls das Datum des Aufgabetales.

Auflösung

Art. 40

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des Zivilgesetzbuches.

Art. 41

Besitzt der Verein bei der Auflösung Aktiven, gehen diese an die Gründungsmitglieder.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 24. April 2016 in 9470 Buchs angenommen.

Im Namen des Vereins:

Präsident
Pascal Kalberer



Vizepräsident
Corsin Gmür

